

MOTION von Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Linda Camenisch (FDP, Wallisellen) und Rico Brazerol (BDP, Horgen)

betreffend Weitergabe von Informationen sowie Übernahme von Auflagen, Weisungen und Sanktionen in der Sozialhilfe bei Wohnortwechseln

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche bei einem Wegzug aus einer Gemeinde die aktive, vollständige und unmittelbare Weitergabe von Sozialhilfe-Dossiers an die neue Wohngemeinde ermöglicht. Zudem sollen die neuen Wohngemeinden Weisungen, Auflagen und Sanktionen der alten Wohngemeinde übernehmen können.

Stefan Schmid
Linda Camenisch
Rico Brazerol

58/2016

Begründung:

Die heutige Gesellschaft ist in Bezug auf den Wohnort mobiler geworden. Alleine im Kanton Zürich wechseln jährlich über 100'000 Personen den Wohnort. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage an Bedeutung, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt von einer Gemeinde an die neue Wohngemeinde im Falle eines Wohnortwechsels weitergegeben werden dürfen.

§ 48 d Abs. 2 SHG räumt den Sozialhilfeorganen der neuen Wohngemeinde die Möglichkeit ein, bei anderen Stellen im Einzelfall und unter Begründung Auskünfte einzuholen. Die bestehende gesetzliche Grundlage lässt jedoch einiges an Interpretationsspielraum aus Sicht der anfragenden, sowie der auskunftsgebenden Behörden offen und birgt dadurch eine Rechtsunsicherheit. Zum einen fehlen per Falleröffnung der neuen Wohngemeinde die Hintergrundinformationen zum Fall, mit welchen sich ein Amtshilfegesuch begründen lässt. Zum anderen ist unklar, welche Informationen auch tatsächlich weitergegeben werden dürfen. Daraus resultieren folgende zwei Missstände:

Erstens führt es dazu, dass die Gemeinden bei einer Neuanmeldung Abklärungen vornehmen müssen, die durch die frühere Gemeinde bereits getroffen wurden. Dies ist ineffizient und läuft auch dem Bestreben entgegen, die Menschen durch eine optimale Förderung und rasches Handeln möglichst bald wieder aus der Sozialhilfe zu entlassen.

Zweitens lädt das heutige System insbesondere renitente und uneinsichtige Sozialhilfebezügler dazu ein, Auflagen und Weisungen durch den Umzug in eine neue Gemeinde zu umgehen anstatt ihr Verhalten anzupassen. Profiteure dieses Missstandes sind somit jene Sozialhilfebezügler, welche das System ausnutzen und damit die Akzeptanz der Sozialhilfe in der breiten Bevölkerung untergraben.

Es soll deshalb eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche es den Gemeinden erlaubt, das Dossier eines Sozialhilfebezügers bei dessen Umzug an die neue Gemeinde weiterzugeben. Gleichzeitig soll die neue Gemeinde auch die Möglichkeit haben, die bisherigen Auflagen, Weisungen und Sanktionen zu bestätigen und damit zu übernehmen. Dadurch sollen einerseits die bisherigen Fehlanreize für Sozialhilfebezügler unterbunden und andererseits auch der neuen Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, in der Fallführung dort anzuknüpfen, wo die Behörden am alten Wohnort aufhören mussten.